

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 286 G

Eine Beweislastumkehr aus Billigkeitsgründen im Einzelfall
ist unzulässig.

BGH, Urteil vom 17. Dezember 1996 - XI ZR 41/96 - OLG C [REDACTED]
LG L [REDACTED]

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 41/96

Verkündet am:
17. Dezember 1996
Wrede,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Jürgen S [REDACTED], An der A [REDACTED], Bad B [REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

O [REDACTED] L [REDACTED] Immobilien GmbH und Co. KG, vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die O [REDACTED]
Immobilienhandels-Gesellschaft mbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer Peter S [REDACTED], L [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin v. [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Schramm, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. Ernemann

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Beklagten werden das Teilurteil des 4. Zivilsenates des Oberlandesgerichts C [REDACTED] vom 19. Januar 1996 in vollem Umfang und das Schlußurteil vom 15. März 1996 hinsichtlich der Kostenentscheidung aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten den Verzicht auf eine Grundsuld und die Herausgabe des Grundsuldbriefes.

Der Vater des Beklagten, der Landwirt Heinrich S[REDACTED] wollte einen Teil seines Grundbesitzes verkaufen. Zu diesem Zweck gründete er zusammen mit seinen Söhnen die Klägerin. Diese sollte den Grundbesitz übernehmen, erschließen, parzellieren und bebauen. Die Klägerin kaufte das Gelände. Einen restlichen Kaufpreis in Höhe von 682.640 DM konnte sie nicht aufbringen. Sie bestellte für den Vater des Beklagten eine Grundsuld über 680.000 DM. Dieser trat die Grundsuld in notariell beglaubigter Form an den Beklagten ab.

Im Jahre 1987 leistete der Beklagte als Kommanditist eine Einlage in Höhe von 882.640 DM. In der Bilanz der Klägerin zum 31. Dezember 1987 sind die früher ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht mehr aufgeführt.

Die Klägerin ist der Ansicht, mit der Umwandlung des von Heinrich S[REDACTED] an den Beklagten abgetretenen, gegen sie bestehenden Restkaufanspruches in eine Kommanditeinlage des Beklagten sei die Forderung erloschen und der Sicherungszweck der Grundsuld entfallen, so daß diese nunmehr ihr zustehe.

Der Beklagte hat bestritten, daß die Restkaufpreisforderung erloschen sei, und außerdem geltend gemacht, daß die

Grundschild nicht nur der Sicherung des Restkaufpreisan-
spruches gedient habe: Er habe seinem Vater Ende 1986 ein
Darlehen in Höhe von 300.000 DM gewährt, das ebenfalls
durch die Grundschild habe gesichert werden sollen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Beru-
fungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Beklag-
ten zurückgewiesen und durch Schlußurteil den von ihm gel-
tend gemachten Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2
ZPO aberkannt. Mit der Revision gegen das Teilurteil ver-
folgt der Beklagte sein Anliegen weiter. Seine Revision ge-
gen das Schlußurteil richtet sich nur gegen die Kostenent-
scheidung. Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Ver-
handlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen sind begründet. Sie führen zur Aufhe-
bung des Teilurteils sowie der Kostenentscheidung im
Schlußurteil und zur Zurückverweisung der Sache an das Be-
rufungsgericht.

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines Teilur-
teils im wesentlichen ausgeführt:

Der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus § 812 BGB,
da die Grundschild nicht mehr der Sicherung einer Forderung

des Beklagten diene. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die von der Klägerin zugunsten von Heinrich Strampe bestellte Grundschuld seine Restkaufpreisforderung gegen die Klägerin aus dem Verkauf des Baulandes gesichert habe. Mit der Abtretung der Grundschuld an den Beklagten sei sie auf diesen übergegangen. Die notarielle Urkunde vom 23. Juli 1986 enthalte zwar nur die Abtretung der Grundschuld selbst, Urkunden über die Abtretung der Forderung an den Beklagten und seinen Eintritt in den Sicherungsvertrag gebe es nicht. Gleichwohl sei davon auszugehen, daß dem Beklagten auch die durch die Grundschuld gesicherte Forderung übertragen worden und er in den Sicherungsvertrag eingetreten sei.

Die durch die Grundschuld gesicherte Restkaufpreisforderung sei dadurch erloschen, daß dem Kapitalkonto des Beklagten bei der Klägerin im Jahre 1987 der Betrag von 682.640 DM gutgeschrieben worden sei. Unter diesen Umständen sei dem Beklagten die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß eine Verrechnungsvereinbarung nicht getroffen und ein entsprechender Gesellschafterbeschuß auch konkludent nicht gefaßt worden sei.

Der Beklagte habe auch seine Behauptung nicht bewiesen, der Sicherungszweck der Grundschuld sei nachträglich auf ein Darlehen in Höhe von 300.000 DM erweitert worden, das er seinem Vater gegeben habe. Dieser habe als Zeuge hierzu keine Angaben machen können. Obwohl dem Beklagten die Beweislast für seine von der Klägerin bestrittene Behauptung obliege, habe er keine weiteren Beweise angeboten.

II.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision mit Recht.

1. Soweit das Berufungsgericht meint, der Beklagte müsse beweisen, daß weder ein Gesellschafterbeschuß noch eine Verrechnungsvereinbarung über die Erhöhung der Kommanditbeteiligung getroffen worden sei, übersieht es, daß die Klägerin den Wegfall des Sicherungszwecks und damit auch das Erlöschen der Kaufpreisforderung beweisen muß. Da eine ausdrückliche Abrede nicht festgestellt ist, bleibt nur eine stillschweigende Verrechnungsabrede durch Annahme der erhöhten Kommanditbeteiligung an Erfüllung Statt (§ 364 Abs. 1 BGB). Nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil ist davon auszugehen, daß ein entsprechender rechtsgeschäftlicher Wille des Beklagten nicht als erwiesen angesehen worden ist. Das Berufungsgericht nimmt vielmehr das Verhalten des Beklagten bei und nach einer Abschlußbesprechung über die Betriebsprüfung zum Anlaß, ihm "im Wege der Beweislastumkehrung" den Beweis für das Fehlen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses oder einer Verrechnungsvereinbarung aufzubürden. Dafür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Keine der von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen (vgl. dazu Baumgärtel, Beweislastpraxis im Privatrecht Rdn. 450, 452, 456 f.) liegt hier vor. Eine Beweislastumkehr aus Billigkeitsgründen im Einzelfall ist unzulässig (vgl. MünchKommZPO/Prütting § 286 Rdn. 118).

2. Zu Unrecht ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, daß der Beklagte die Beweislast für die von ihm

behauptete Erstreckung der Sicherungsabrede auf ein seinem Vater gewährtes Darlehen trage. Da sich der geltend gemachte Rückgewähranspruch aus der Erledigung des Sicherungszwecks ergibt, ist es nach feststehender Rechtsprechung Sache der Klägerin, den Inhalt der Zweckabrede und ihre Erledigung zu beweisen. Dazu gehört die Widerlegung des vom Grundschuldgläubiger behaupteten Sicherungsumfangs (vgl. BGH, Urteil vom 29. September 1989 - V ZR 26/87, NJW 1990, 392, 393; Senatsurteil vom 19. Februar 1991 - XI ZR 202/89, WM 1991, 668, 669). Nicht der Beklagte muß also die Abrede mit seinem Vater für einen Zeitpunkt, als dieser Geschäftsführer der Klägerin war, beweisen, vielmehr hat die Klägerin diesen Vortrag zu widerlegen oder ihre Behauptung zu beweisen, daß auch die Darlehensforderung gegen den Vater inzwischen erloschen ist.

III.

Das angefochtene Teilurteil war deshalb aufzuheben und die Sache, da weitere tatrichterliche Feststellungen zu treffen sind, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV.

Die auf die Kostenentscheidung des Schlußurteils vom 15. März 1996 beschränkte Revision ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwer zulässig (BGHZ 20, 252; 29, 127, 128) und begründet. Da das Teilurteil keinen Bestand hat, war die darauf beruhende Kostenentscheidung des Schlußurteils

aufzuheben und die Sache auch insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. Ernemann